



Gebührenerhebung in staatlichen Asylunterkünften:

Aktuelle Anpassungen im Überblick

1. Noch zu erlassende Bescheide:

- Grundsätzlich erfolgt die Übernahme der Unterakunftsgebühren als Kosten der Unterkunft durch die Jobcenter bei Hilfebedürftigkeit des Gebührenschuldners.
- Die Bescheide werden von der zentralen Gebührenabrechnungsstelle in Mellrichstadt **nur bis zur Monatsmitte** an den Gebührenschuldner übermittelt und der **Versendezeitpunkt wird dokumentiert**.
- Der Gebührenbescheid enthält einen **klaren Hinweis auf das Erfordernis** der Antragsstellung bei dem Jobcenter im laufenden Kalendermonat.
- **Der Antrag** auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beim Jobcenter wird automatisch **durch die zentrale Gebührenabrechnungsstelle für den Gebührenschuldner** gestellt.
- Der Gebührenbescheid enthält einen **klaren Hinweis auf die Möglichkeit von Stundung mit Ratenzahlung sowie auf die Möglichkeit eines (Teil-)Erlasses in besonderen Härtefällen**.
- Die Möglichkeit der **Übernahme** der Unterakunftsgebühren als Kosten der Unterkunft durch die Jobcenter besteht grundsätzlich **auch bei der Gebührenerhebung für vergangene Zeiträume** (hier kommt es häufig zu hohen Gebührenschulden).
- Wichtig: Auch Personen, die (insbesondere aufgrund von Erwerbstätigkeit) grundsätzlich unabhängig von SGB II-Leistungen sind, können im Falle der Erhebung von Gebühren Anspruch auf Leistungen des Jobcenters haben („Leistung muss sich lohnen“).

2. Bereits ergangene Bescheide:

- Diese Konstellation ist insbesondere relevant für **Anerkannte**, die die **Möglichkeit der Kostenübernahme beim Jobcenter versäumt** haben, und für **Asylbewerber mit Einkommen und / oder Vermögen**, die von der Gebührenerhebung für zurückliegende Zeiträume betroffen sind.
- Es besteht die Möglichkeit der **Stundung mit Ratenzahlung** und des **(Teil-)Erlasses** in besonderen Härtefällen abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (**Einzelfallprüfung**).

3. **Informationskampagne: Erläuterungen zur Gebührenerhebung und zum Umgang mit Gebührenbescheiden**

- Die **gebührenfreie Informationshotline** bei der zentralen Gebührenabrechnungsstelle wird eingerichtet und freigeschaltet.

Inf hotline unter der Telefonnummer: 0800-5099888
--

- **Informationsschreiben für Gebührenschuldner und Helferkreise** werden breit versendet.
- **Das Informationsblatt und das Informationsschreiben** werden auf der **Homepage** des **Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration** und der **zentralen Gebührenabrechnungsstelle** der **Regierung von Unterfranken** veröffentlicht.